

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 29. Juli 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-209  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 34-1.6.16-72/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-6.16-1869

**Antragsteller:**

PRÜM - Türenwerk GmbH  
Andreas-Stihl-Straße  
54595 Weinsheim/Eifel

**Zulassungsgegenstand:**

Feuerschutzabschluss  
T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1"

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür "PRÜM Typ FS-30-1" - wahlweise mit Oberteil - und ihre Verwendung als feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil gemäß Abschnitt 2.

Türflügel und ggf. Oberteil dürfen wahlweise verglast sein.

Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil müssen eine Einheit bilden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Zargenfalzmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe).

- Bei Ausführung des Türflügels mit einlagiger Füllung (Ausführungsvariante I):

– kleinste Abmessungen: 591 mm x 1733 mm,

– größte Abmessungen: 1341 mm x 2297 mm.

Bei Zargenfalzmaßbreiten bis 1216 mm darf das Zargenfalzmaß in der Höhe maximal 2483 mm betragen. Bei Zargenfalzmaßhöhen größer 2297 mm muss der Feuerschutzabschluss mit einer oberen Türflügelverriegelung ausgeführt werden.

Bei Anordnung eines Oberteils darf das Zargenfalzmaß für die Höhe maximal 3483 mm betragen. Die Höhe des Oberteils darf maximal 1500 mm betragen.

- Bei Ausführung des Türflügels mit mehrlagiger Füllung und mit oberer Türflügelverriegelung (Ausführungsvariante II):

– kleinste Abmessungen: 591 mm x 1733 mm,

– größte Abmessungen: 1216 mm x 2297 mm.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in

– feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup>, Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder

– feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1<sup>3</sup>, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder

– feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block oder –Plansteinen nach DIN 4165<sup>4</sup>, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke  $\geq$  115 mm, oder

– feuerbeständige Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4<sup>5</sup>, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke  $\geq$  100 mm, oder

1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)
5	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung – durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 –, Wanddicke  $\geq 95$  mm, eingebaut werden.

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil – darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss in den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Die Verwendung des Feuerschutzabschlusses ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung<sup>6</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf mit einer absenkbaren Bodendichtung ausgestattet werden.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

#### 2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Schließmittel: Türschließer oder Federband
- Schloss
- Türdrückergarnitur

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Obentürschließer nach DIN EN 1154<sup>7</sup>
- Schlösser nach DIN 18250<sup>8</sup>
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273<sup>9</sup>

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, sofern die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

#### 2.1.3 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

---

6	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.
7	DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
8	DIN 18250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)



Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

#### 2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>10</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild/Die Kennzeichnung des kürzbaren Feuerschutzabschlusses muss durch zwei Schilder - ggf. ein zusammengefasstes - aus Stahlblech erfolgen, das/die die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss/müssen:

##### 1. Schild:

- T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.16-1869
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

##### 2. Schild:

- "Fertigungsmaß von UK Türflügel ..... mm bis Pfeil"<sup>11</sup>
- "Untere Türflügelkürzung max. 15 mm"
- "Zulässige Spalthöhe unten 3 bis 7 mm"

Das Schild muss/Die Schilder müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

#### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände/Bauteile, in/an die der Feuerschutzabschluss eingebaut/angeschlossen werden darf - bei Montagewänden auch der Aufbau und die Beplankung -,

<sup>10</sup> s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.

<sup>11</sup> Genaues Maß entsprechend der Ausführung des Zulassungsgegenstandes ist anzugeben.



- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Schließmittel, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf die Türschließereinstellung/Federbandeinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise zur Türflügelkürzung,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### **2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.



- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Mineralfaserplatten, Gipskarton-Feuerschutzplatten, Holzspanplatten, Schichtpressstoffplatten, Holzfaserhartplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände nicht gefährden.

Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.



## **4 Bestimmungen für die Ausführung**

### **4.1 Angrenzende Bauteile**

Der Feuerschutzabschluss muss in feuerbeständige Wände eingebaut oder an feuerhemmenden Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

### **4.2 Zargenbefestigung**

Die Befestigung der Zarge und ggf. des Oberteils an den Wänden nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung – bei Feuerschutzabschlüssen ohne Oberteil - sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

### **4.3 Türschließereinstellung/Federbandeinstellung**

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer bzw. das Federband muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel - beim Federband aus einem Öffnungswinkel  $\geq 30^\circ$  - selbsttätig schließt.

### **4.4 Feststellanlage**

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

### **4.5 Türflügelkürzung**

Türflügel ohne Bodendichtung dürfen beim Einbau an der unteren Türflügelkante zur Einpassung um maximal 15 mm gekürzt werden.

### **4.6 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses**

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

### **5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort**

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"<sup>10</sup> genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

### **5.2 Wartungsanleitung**

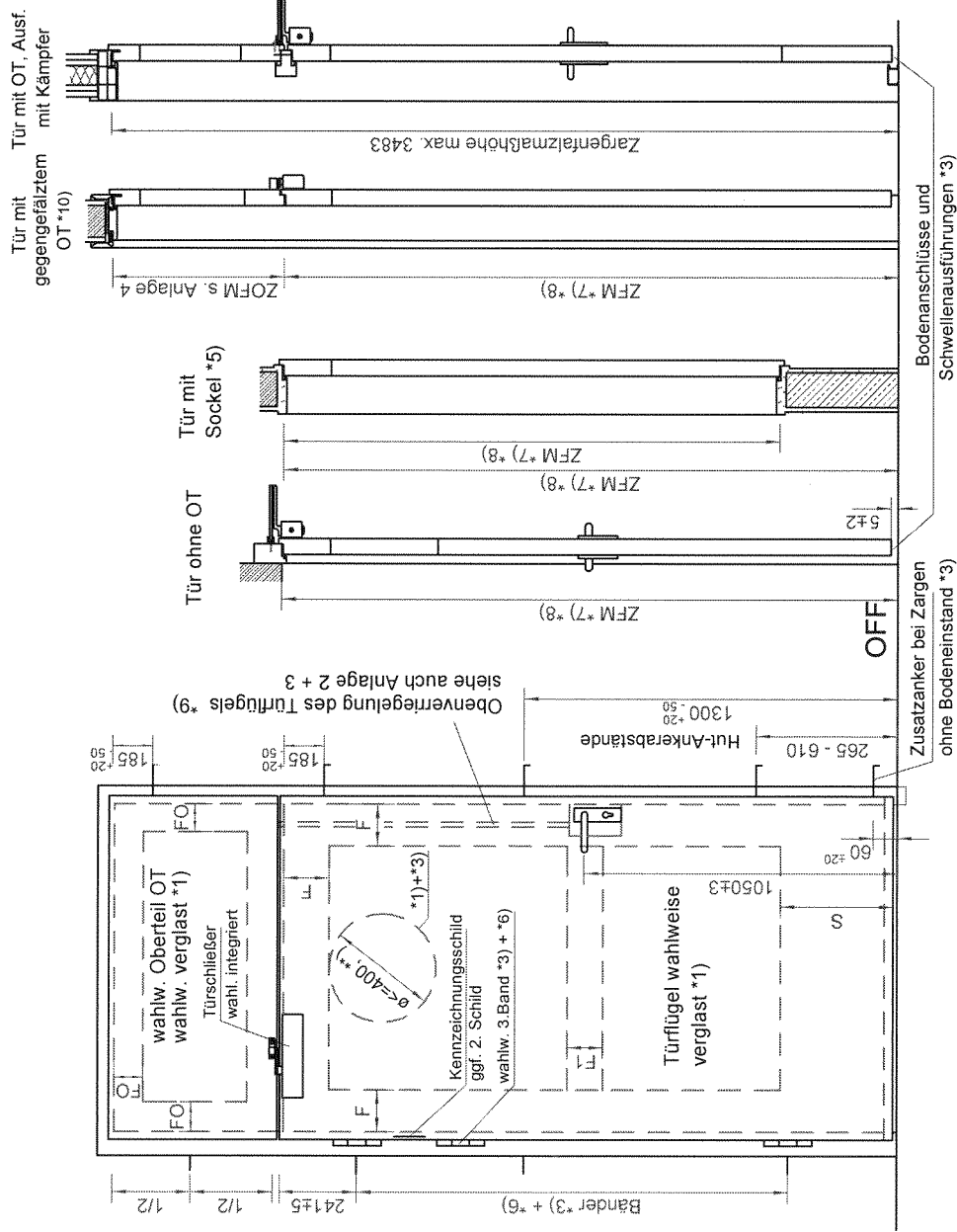
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze







Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen;  
 Oberteil, Bodenanschlüsse, Kämpfer, Friese, Friesbreiten;  
 Zubehörteile: siehe Einbauanleitung

F0 = Fries an Oberblende, 4-seitig >= 100  
 F = Fries an Tür (oben und seitlich) >= 120  
 S = Fries an Tür (Sockelhöhe) >= 150  
 F1 = Mittelfries (Anzahl beliebig) >= 100  
 D = Wanddicke  
 ZFM = Zargenfalzmaß  
 ZO FM = Zargenoberfalzmaß  
 LD = Lichter Durchgang  
 OT = Oberteil

\*) Wanddicken siehe Anlage 2  
 \*\*) gilt nur in Verbindung mit Stahlglasteileisten, auch im Quadrat bis 400 x 400  
 Bei Ausführungsvariante II auch für Holzglasteileisten

\*1) siehe Anlage 3  
 \*2) allg. bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzverglasung

\*3) (weitere) Ausführungsvarianten, Maße und Details s. Einbauanleitung

\*4) LD in Abhängigkeit von der Zargenausführung \*3), s. auch Anlagen 2 - 4

\*5) Tür mit Sockel s. auch Anlage 3

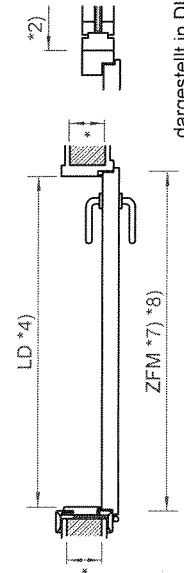
\*6) -KO-Band; -Federband (nur bei Türen ohne Brandschutzscheiben)

\*7) Ausführungsvariante I; einlagige Türfüllung s. auch Anlage 2:  
 I.1: ZFM i. d. Breite: 591 bis 1341  
 ZFM i. d. Höhe: 1733 bis 2297,  
 I.2 ZFM i. d. Breite: 591 bis 1216  
 ZFM i. d. Höhe: 1733 bis 2483; \*9)

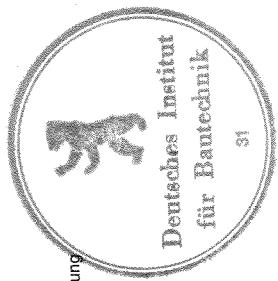
\*8) Ausführungsvariante II; mehrlagige Türfüllung s. auch Anlage 2:  
 ZFM i. d. Breite: 591 bis 1216 \*9)  
 ZFM i. d. Höhe: 1733 bis 2297, \*9)

\*9) Obertürverriegelung  
 - bei ZFM i. d. Höhe > 2297 <= 2483  
 - bei Ausführungsvariante II obligatorisch

\*10) OT s. Anlage 4



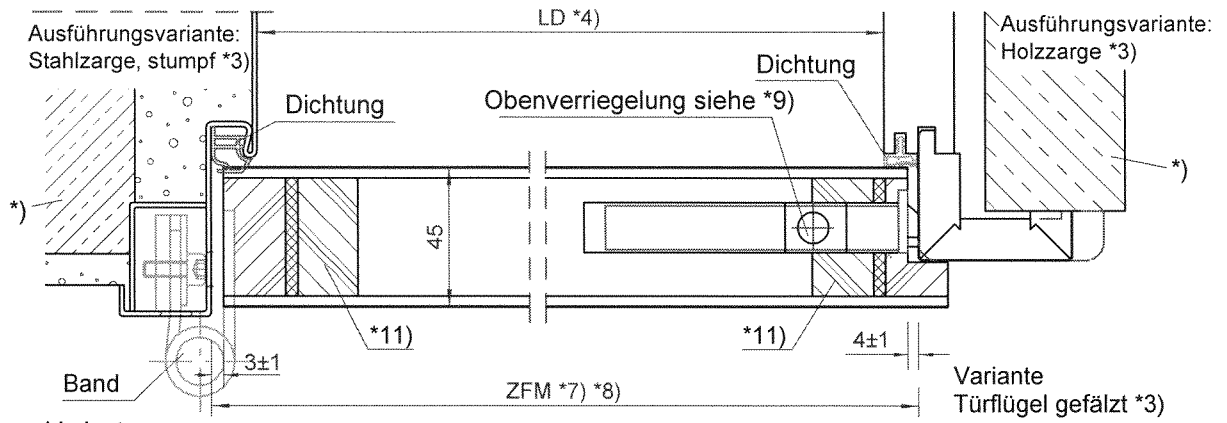
dargestellt in DIN links,  
 DIN rechts spiegelbildlich



Alle Maße in mm (gilt für alle Anlagen)

T 30 - 1 - Tür "PRÜM Typ FS-30-1"  
 Übersicht Ausführungsvarianten I und II

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr. Z-6.16-1869  
 vom 29.07.2005



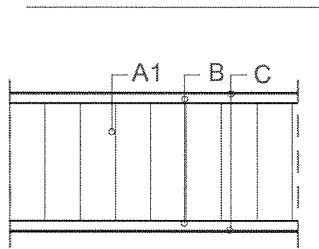
Variante  
Türflügel stumpf \*3)

Variante  
Türflügel gefälzt \*3)

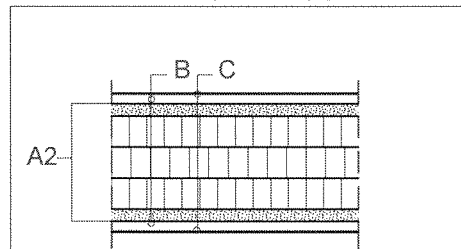
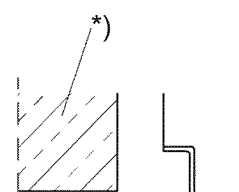
*) Wandarten / Wanddicken :	
- Mauerwerk D >= 115	- Montagewände nach DIN 4102-4 D >= 100
- Beton D >= 100	- Montagewände gem. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis D >= 95
- Porenbeton, Block- und Plansteine D >= 115 (nur bei Stahl-/Holzumfassungszarge *3)	

\*7) Ausführungsvariante I,  
Türflügelfüllung einlagig

\*8) Ausführungsvariante II,  
Türflügelfüllung mehrlagig (Schallschutz)



Türflügel wahlw. mit Brandschutzscheibe siehe \*) auf Anlage 3



Türflügel nur ohne Brandschutzscheibe mit Ausnahme von \*\*) auf Anlage 1

- ZFM <= 2297 bei ZFM-Breite bis 1341  
- ZFM > 2297 <= 2483 bei ZFM-Breite bis 1216 \*9)  
ZFM \*7)

ZFM max. 2297 bei ZFM-Breite bis 1216, \*9)  
ZFM \*8)

- A1 = Holzspanplatte \*7)
- A2 = Holzspanplatten mehrlagig als Verbundplatte (Schallschutz) \*8)
- B = HDF, MDF, HFH
- C = Furnier oder Schichtpressstoff 0,5 - 1,3 dick oder Polyesterschichtstoff \*3), \*4), \*7), \*8), \*9) siehe Anlage 1
- 11\*) Verbundrahmen mit dämmschichtbildendem Baustoff



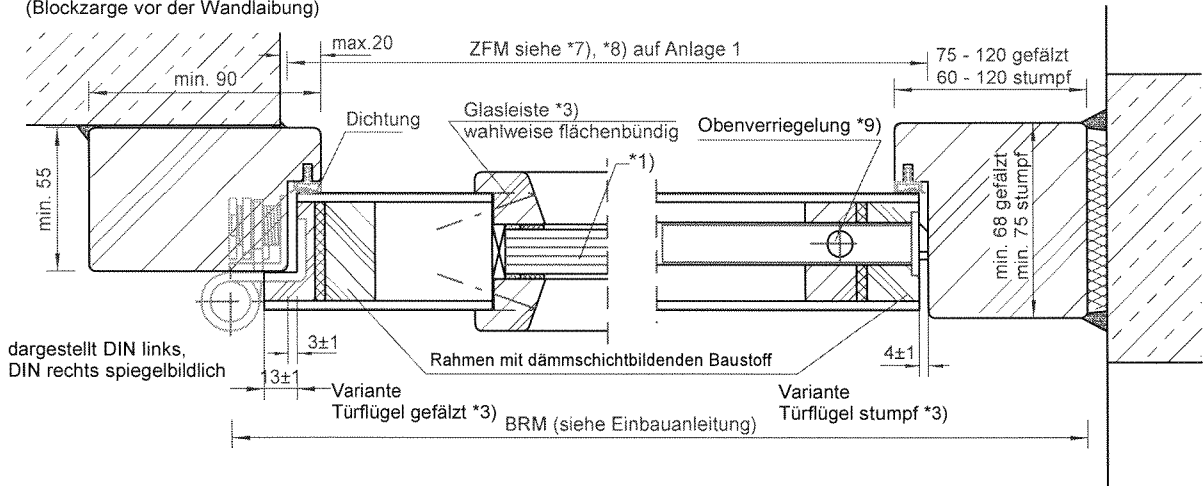
T 30 - 1 - Tür "PRÜM Typ FS-30-1"  
Horizontalschnitt Stahlzarge/Holzzarge  
Vertikalschnitt Türflügel mit Maßabhängigkeit  
Ausführungsvariante I und II

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1869  
vom 29.07.2005

**Horizontalschnitt** Ausführungsvariante I u. II (siehe Anlagen 1+2)

Ausführungsvariante: Blockrahmen \*3)

Ausführungsvariante: Blendrahmen \*3)  
(Blockzarge vor der Wandlaibung)

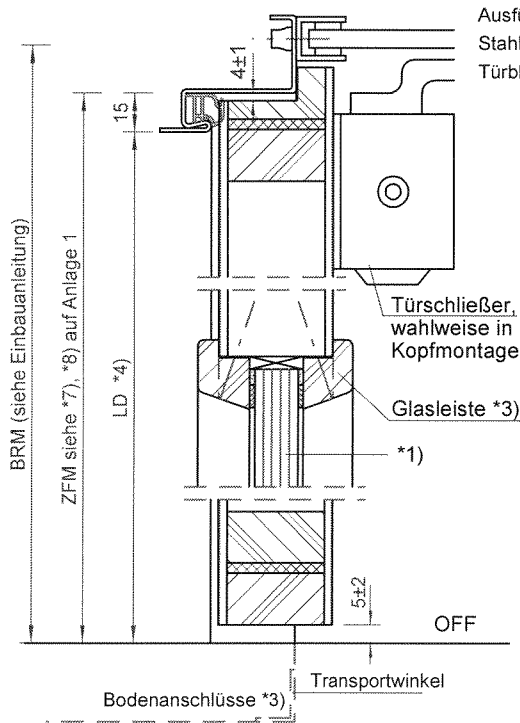


Maximale Mauer-/Wandöffnungsmaße \*\*\*)) und daraus resultierende Baurichtmaße

Blendrahmen	Maueröffnung	Baurichtmaß	Blockrahmen	Maueröffnung	Baurichtmaß
ZFM 1341 x 2297 (*7)	1375 x 2314	1365 x 2309	ZFM 1341 x 2297 (*7)	1525 x 2389	1505 x 2384
ZFM 1216 x 2483 (*7)	1250 x 2500	1240 x 2495	ZFM 1216 x 2483 (*7)	1400 x 2575	1390 x 2570
ZFM 1216 x 2297 (*8)	1250 x 2314	1240 x 2309	ZFM 1216 x 2297 (*8)	1400 x 2389	1390 x 2384

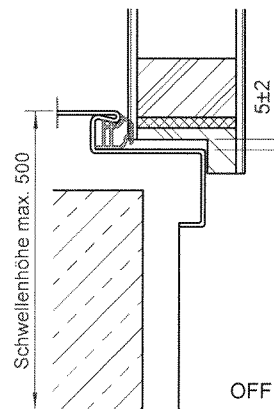
\*\*\*))Bei Sichtmauerwerk muss das Maueröffnungsmaß um die Mörtelfugendicke(10mm) verringert werden. In der Breite um 20mm in der Höhe um 10mm.

**Vertikalschnitt** Ausführungsvariante I u. II (siehe Anlagen 1+2)



Ausführungsvariante:  
Stahlzarge  
Türblatt gefälzt \*3)

\*1) Türflügel/Oberteil: (wahlweise stumpf)  
Ausführung mit Brandschutzscheibe:  
- "Pilkington Pyrostop - Typ 30-1"  
- "PROMAGLAS 30, Typ 1", - "PROMAGLAS 30, Typ 5"  
Brandschutzscheibe bei Ausführungsvariante II nur im Türflügel  
in den Maßen <= 400x400 oder Ø<=400; Holz- und Stahlglashalteleiste



Variante:  
Boden-/Schwellenanschluss bei Zarge mit  
4-seitigem Profil in gefälzter Ausführung \*3)

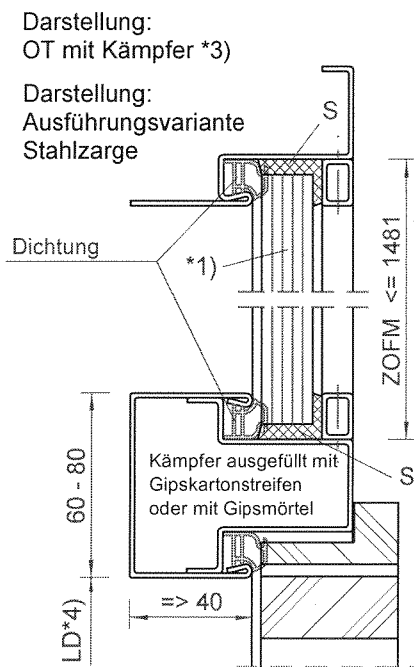
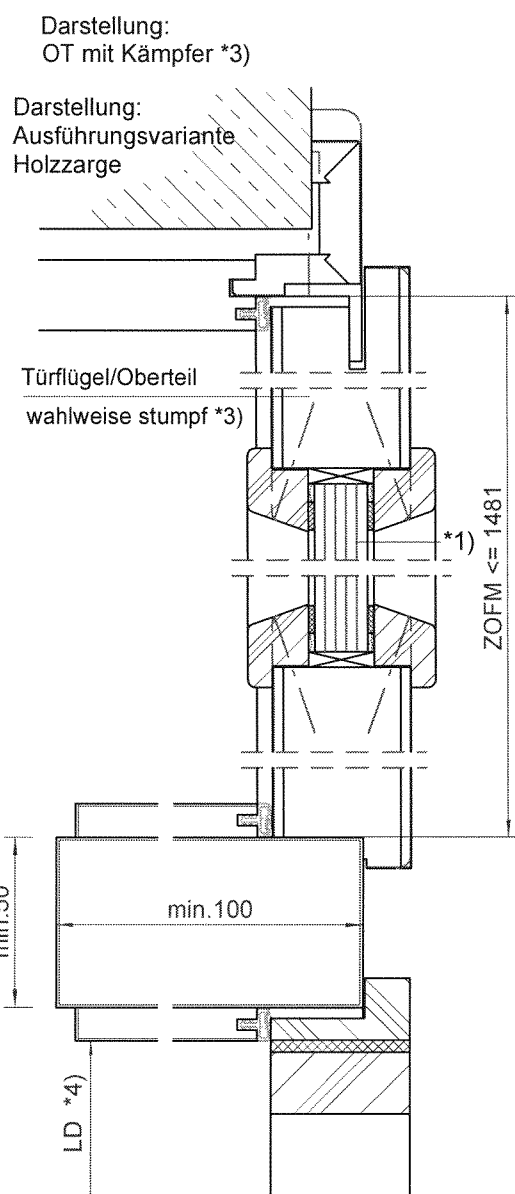
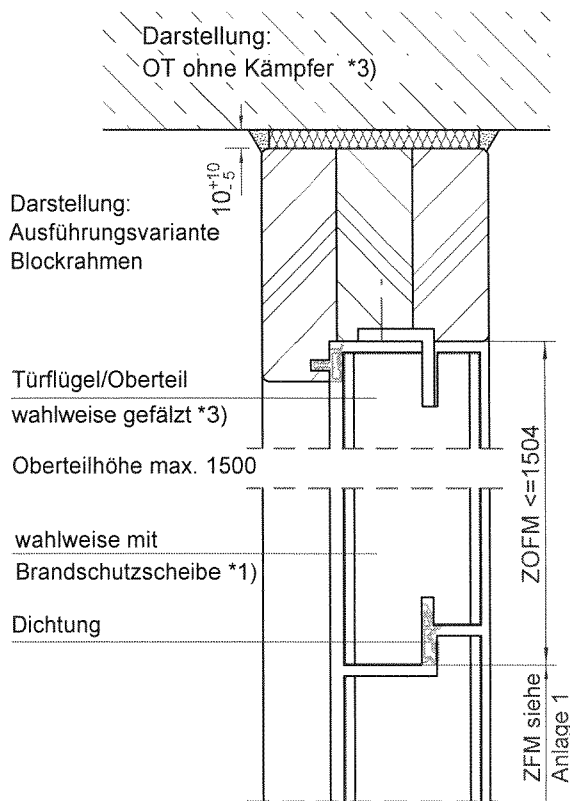


\*3) \*4) und \*9) siehe Anlage 1

Alle Maße in mm

T 30 - 1 - Tür "PRÜM Typ FS-30-1"  
-Horizontalschnitt, Blend- u. Blockrahmen und  
Maßtable für Baurichtmaß bzw. Maueröffnung,  
-Vertikalschnitt  
Türflügel stumpf oder gefälzt

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1869  
vom 29.07.2005



\*1) siehe Anlage 3  
\*3) und \*4) siehe Anlage 1  
S = z.B. Silikonkautschuk \*3)

OT nur bei Ausführungsvariante I (s. Anlage 2)

Bei Ausführungen mit Oberteil muss der Blendrahmen  
eine Mindestdicke von 75mm aufweisen \*3)



T 30 - 1 - Tür "PRÜM Typ FS-30-1"  
Vertikalschnitt-Türflügel  
Oberteil mit und ohne Kämpfer

Anlage 4  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1869  
vom 29.07.2005

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand: z.B. Feuerschutz-Klappen/-Türen/-Tore) eingebaut hat: ....
- Bauvorhaben: ....
- Datum des Einbaus  
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse: ....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.16-1869 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 29.07.2005 (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Feuerschutzabschluss T 30-1-Tür "PRÜM Typ FS-30-1"  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5  
zur Zulassung  
Nr. Z-6.16-1869  
vom 29.07.2005